

Niederschrift über die 11. Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses am 31.03.2022** im Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Großer Saal

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:15 Uhr

Verteiler:
Ausschussmitglieder
Stadtverordnetenvorsteher und
-stellvertreter
Magistratsmitglieder
Fraktionsvorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung – öffentlich –

<u>1. Tagesordnungspunkt</u>	
Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung vom 17.02.2022	4
<u>2. Tagesordnungspunkt</u>	
Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen	4
2.1 Finanzielle Unterstützung für Weihnachtsbeleuchtung in den Königsteiner Stadtteilen	4
2.2 Ganztagsklausur Haupt- und Finanzausschuss	4
<u>3. Tagesordnungspunkt</u>	
Anfragen	5
3.1 Verlegung Basketballkorb Schneidhain	5
3.2 Burgbeleuchtung	5
3.3 Wassernutzung in Königstein	5
3.4 Grundsteuer	6
3.5 Kosten Verkehrsversuch "Umkehr der Fahrtrichtung der Busse"	6
<u>4. Tagesordnungspunkt</u>	
Städtepartnerschaft mit Faringdon in Oxfordshire/England Vorlage: 73/2022	6
<u>5. Tagesordnungspunkt</u>	
Kommunale Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis Vorlage: 9002/2022	7
<u>6. Tagesordnungspunkt</u>	
Teilnahme der Stadt Königstein im Taunus an dem Projekt KOMPASS Vorlage: 47/2022	7

<u>7. Tagesordnungspunkt</u>	
Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)	
Vorlage: 74/2022	8
<u>8. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der FDP-Fraktion	
- Neue Toiletten an der Friedhofshalle des Königsteiner Friedhofes -	
Vorlage: 9/2022	8
<u>9. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der FDP-Fraktion	
- Weiterverhandlungen mit dem Opel-Zoo und der Stadt Kronberg -	
Vorlage: 10/2022	9
<u>10. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der Fraktionen ALK und CDU	
- Parkplatz Amtsgericht -	
Vorlage: 11/2022	10
<u>11. Tagesordnungspunkt</u>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
- Erstellung eines Konzeptes zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und sozial gefördertem Mietwohnungsbau -	
Vorlage: 12/2022	11

Anwesend

Mitglieder des Ausschusses:

Bokr, Dr. Jürgen – vertreten durch Nick, Franz Josef
Boller, Thomas
Colloseus, Andreas
Georgi, Daniel
Hammerschmitt, Runa
Hees, Alexander
Kilb, Stefan
Otto, Michael-Klaus
Römer-Seel, Dr. Bärbel von
Seewald, Dr. Ilja-Kristin
Zyweck, Julius Peter – vertreten durch Chill, Detlef

Gäste:

Jacobowsky, Cordula – ab 20:03 Uhr

Magistratsmitglieder:

Bürgermeister Helm, Leonhard
Erster Stadtrat Pöschl, Jörg
Stadtrat Paulsen, Hartmut

Von der Verwaltung:

Becker, Andreas
Usinger, Beate (Schriftführerin)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Boller, eröffnet die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung ist somit genehmigt.

Tagesordnung – öffentlich –

1. Tagesordnungspunkt

Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung vom 17.02.2022

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

2. Tagesordnungspunkt

Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

2.1 Finanzielle Unterstützung für Weihnachtsbeleuchtung in den Königsteiner Stadtteilen

Zu dem Antrag der ALK-Fraktion aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.02.2022 (TOP 13) trägt Bürgermeister Helm folgende Stellungnahmen der Fachdienste Finanzen und Bauen vor:

Die Bezuschussung der Weihnachtsbeleuchtungen in den Stadtteilen stellt eine außerplanmäßige Ausgabe dar. Die Deckung wurde geprüft und wird durch das Prinzip der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt 1216 (Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV) gewährleistet.

Der Fachbereich II hat auf einer neuen Haushaltsstelle die Mittel zur Verfügung gestellt. Der Stadtteil Schneidhain hat bereits unter der Berücksichtigung dieser Mittel und der Eigenmittel entsprechende Weihnachtsbeleuchtung über die Stadt Königstein im Taunus geordert.

2.2 Ganztagsklausur Haupt- und Finanzausschuss

Der Vorsitzende, Herr Boller, gibt bekannt, dass die Ganztagsklausur des Haupt- und Finanzausschusses am Samstag, dem 25.06.2022 im Haus der Begegnung mit Mittagsbuffet stattfinden wird.

3. Tagesordnungspunkt **Anfragen**

3.1 Verlegung Basketballkorb Schneidhain

Frau Hammerschmitt fragt wie folgt an:

Kann es sein, dass hier ein Missverständnis vorliegt? Die benötigte Fläche beträgt 15,0 m². Laut Aussage von Herrn Böhmig kostet ein m² ca. 1.000,00 EUR.

Erster Stadtrat Pöschl merkt an, dass auch ihm nur die Kosten in Höhe von ca. 15.000,00 EUR bekannt sind.

3.2 Burgbeleuchtung

Frau Dr. Seewald stellt folgende Anfrage:

Wir haben eine Anfrage erhalten, inwieweit die Burgbeleuchtung ausgeschaltet werden kann. Deshalb in dem Zusammenhang die Anfrage: Welche Leuchtmittel werden benutzt, wie ist die Beleuchtung geschaltet?

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass ein Abschalten der Burgbeleuchtung grundsätzlich möglich sei, dies müsse aber mehrheitlich gewollt sein. Die Umstellung auf LED-Beleuchtung ist zum Teil bereits erfolgt.

3.3 Wassernutzung in Königstein

Frau Dr. Seewald fragt wie folgt an:

Das Thema Wassernutzung haben wir nachher nochmals, doch angesichts der ersten warmen Tage und der bevorstehenden Inbetriebnahme der Pools die Frage: Wie sieht die Grundwasserversorgung derzeit in Königstein aus, was gedenkt die Verwaltung für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser zu tun? Und ergänzend: In den Zeitungen war zu lesen, dass aufgrund der gestiegenen Energiepreise einige Schwimmbäder das Wasser nicht mehr so hoch temperieren: Wie sehen die Überlegungen in Königstein dazu aus?

Bürgermeister Helm teilt mit, dass die Grundwasserbehälter normal gefüllt sind und die Gewinnungsanlagen ebenfalls normal laufen. Das Problem liegt nicht in der Gewinnung, sondern im Verbrauch. In den Medien wird wieder auf einen sparsamen Verbrauch mit der Ressource Wasser aufmerksam gemacht. Auch in Bezug auf einen vernünftigen Umgang mit Regenwasser wird immer wieder auf das Thema Zisternen hingewiesen.

Bezüglich einer Absenkung der Wassertemperaturen im Kurbad werde derzeit nicht viel Spielraum gesehen, da die Temperatur von 28° im Innenbecken als ideale Temperatur zum Schwimmen angesehen werde. Bei einer Verringerung der Temperatur könnte zudem ein deutlicher Rückgang der Besucher zu erwarten sein.

3.4 Grundsteuer

Herr Boller stellt folgende Anfrage:

Plant der Magistrat eine Informationsveranstaltung zur Neuregelung der Grundsteuer?

Bürgermeister Helm antwortet, dass gegebenenfalls ein $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Jahr vor Einführung der Neuregelung der Grundsteuer eine Bürgerversammlung durchgeführt werde.

3.5 Kosten Verkehrsversuch "Umkehr der Fahrtrichtung der Busse"

Bürgermeister Helm verweist auf eine am 29.03.2022 schriftlich eingegangene Anfrage von Herrn Otto, die der Niederschrift als Anlage beigefügt wird.

Bürgermeister Helm teilt mit, dass Kosten erst nach der Stadtverordnetenversammlung bekannt wurden. Die Bürgerversammlung lag kurz nach der Entscheidung des Magistrats. Ein Teil der für die Verkehrsdrehung erforderlichen Anschaffungen könne anschließend auch wiederverwendet werden, z. B. Schilder, die an anderen Stellen eingesetzt werden können.

Bürgermeister Helm sagt zu, dass bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine detaillierte Kostenaufstellung vorgelegt wird.

Diese Kostenaufstellung wird darüber hinaus auch der Niederschrift der heutigen Sitzung als Anlage beigefügt.

4. Tagesordnungspunkt

Städtepartnerschaft mit Faringdon in Oxfordshire/England

Vorlage: 73/2022

Die Beschlussvorlage wird von Bürgermeister Helm erläutert.

Erster Stadtrat Pöschl ergänzt die Ausführungen.

Zur weiteren Information wird ein kleiner Imagefilm über die Stadt Faringdon gezeigt.

Nach kurzer Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus leitet die erforderlichen Maßnahmen ein, um eine formelle Städtepartnerschaft zwischen Königstein im Taunus und der englischen Stadt Faringdon in Oxfordshire zu besiegeln.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

5. Tagesordnungspunkt

Kommunale Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis

Vorlage: 9002/2022

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Erster Stadtrat Pöschl gibt bekannt, dass in der Sitzung des Magistrats am 04.04.2022 sowie in der am gleichen Tag stattfindenden Sitzung der Betriebskommission Stadtwerke von Herrn Dr. Roth über eine Studie des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus informiert wird und diese Studie bei Interesse auch allen Stadtverordneten zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Ausschussmitglieder befürworten das Bereitstellen der Studie von Herrn Dr. Roth.

Frau Hammerschmitt fragt an, wie lange der Vertrag für die Nutzung des Heilig-Geist-Stollens noch läuft.

Bürgermeister Helm sagt eine Beantwortung bis zur Stadtverordnetenversammlung zu.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über nachstehenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihre Absicht, Synergien und Möglichkeiten prüfen zu lassen, mit dem Ziel einer Verbesserung der Wasserversorgung und einer gemeinsamen Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert der dafür gebildeten Lenkungsgruppe ihre Unterstützung zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

6. Tagesordnungspunkt

Teilnahme der Stadt Königstein im Taunus an dem Projekt KOMPASS

Vorlage: 47/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, weist einleitend auf die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.02.2022 erfolgte Präsentation von Frau Hengen, Leiterin des Fachbereichs III und Frau Lezius, Leiterin Prävention des Polizeipräsidiums Westhessen, zu diesem Projekt hin.

Nach kurzer Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Die Stadt Königstein im Taunus bewirbt sich um die Aufnahme bei der Initiative KOMPASS (KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel) des Hessischen Innenministeriums, um die kommunale Sicherheit in Königstein unter Bürgerbeteiligung zu verbessern.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung(en)

7. Tagesordnungspunkt

**Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)
Vorlage: 74/2022**

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Otto merkt an, dass der Hinweis auf das Einsammeln von Hundekot in der neuen Gefahrenabwehrverordnung nicht enthalten ist und fragt an, ob dies vergessen oder aus welchem Grund es nicht in die Neufassung aufgenommen wurde.

Bürgermeister Helm sagt eine Überprüfung bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu.

Auf die Anregung von Herrn Kilb, Hinweisschilder zum Verbot von Alkohol in den Parkanlagen sowie zur Anleinplicht von Hunden an den Zugängen zum Woogtal (im Bereich des Krankenhauses und im Forellenweg) anzubringen, erwidert Bürgermeister Helm, dass eine Satzung auch ohne Schilder als Ortsrecht gelte und zudem in den Parkanlagen teilweise kleinere Schilder bereits vorhanden seien.

Nach erfolgter Diskussion lässt Bürgermeister Helm über nachstehenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Neufassung der Satzung für die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltung(en)

8. Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion

- Neue Toiletten an der Friedhofshalle des Königsteiner Friedhofes -

Vorlage: 9/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, weist darauf hin, dass in der gestrigen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt ein gemeinsamer Änderungsantrag aller Fraktionen einstimmig abgestimmt wurde. Der entsprechende Beschlussauszug liegt allen Anwesenden auf ihren Plätzen aus.

Herr Otto erläutert den Antrag der FDP-Fraktion und regt an, dass sich auch der Haupt- und Finanzausschuss der geänderten Beschlussfassung des Bau- und Umweltausschusses anschließen sollte.

Dies wird von Bürgermeister Helm ebenfalls befürwortet.

Somit lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen in der Fassung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, wie barrierefreie Zugänge zu den Toiletten der Königsteiner Friedhöfe möglich sind und die Kostenschätzungen bis zu den Haushaltsberatungen 2023 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

9. Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion

- Weiterverhandlungen mit dem Opel-Zoo und der Stadt Kronberg -

Vorlage: 10/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, verweist einleitend auf den vorläufigen Beschlussauszug aus der gestrigen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, der allen Anwesenden auf ihren Plätzen ausliegt.

Herr Otto erläutert den Antrag der FDP-Fraktion und regt an, die Beschlussfassung aus dem Bau- und Umweltausschuss zu übernehmen.

Des Weiteren zieht er den 3. Absatz des Antrages der FDP-Fraktion zurück.

Frau Hammerschmitt stellt formal den Änderungsantrag der Fraktionen ALK und CDU aus der gestrigen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, zunächst über folgenden Änderungsantrag der Fraktionen ALK und CDU abstimmen, wobei jeder Beschlusspunkt einzeln zur Abstimmung gestellt wird:

1. *Der Magistrat wird gebeten, Verhandlungen zum Beitritt der Stadt Königstein zum städtebaulichen Vertrag der Stadt Kronberg und der „von Opel Hessische Zoostiftung“ aufzunehmen.*

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltung(en)

2. *Weiterhin wird der Magistrat gebeten, die Zugangsregelungen nach § 4 Abs. (2) und (3) (Durchgangskarten) des städtebaulichen Vertrages zu vereinfachen. Die Durchgangskarten sollen zudem am Haupteingang erhältlich sein.*

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltung(en)

Anschließend lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über die einzelnen Beschlusspunkte des ursprünglichen Antrages der FDP-Fraktion getrennt abstimmen:

1. *Der Magistrat wird gebeten, zu veranlassen, dass die Stadt Königstein dem Vertrag zwischen dem Opel-Zoo und der Stadt Kronberg beitrifft, um für Königsteiner Bürger die gleichen Vergünstigungen wie für Kronberger zu erwirken (Jahreskarte zum halben Preis, für eine Stunde gültige Durchgangskarte für den Durchgang zwischen Haupteingang und Eingang auf Kronberger Seite).*

Abstimmungsergebnis: 8 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltung(en)

2. *Der Magistrat wird gebeten, zu veranlassen, das Thema einer Zugangsmöglichkeit auf der Königsteiner Seite des ehemaligen Philosophenwegs (Personenvereinzelungsanlage mit elektronischer Zugangsberechtigung), gegebenenfalls mit einer Finanzierungsbeteiligung seitens Königsteins, nochmals zu verhandeln.*

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltung(en)

Der 3. Absatz des FDP-Antrages wurde von Herrn Otto zurückgezogen.

10. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktionen ALK und CDU

- Parkplatz Amtsgericht -

Vorlage: 11/2022

Frau Hammerschmitt erläutert den gemeinsamen Antrag der Fraktionen ALK und CDU.

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass in der Vergangenheit bereits intensive Gespräche mit dem Amtsgericht bezüglich der Anmietung von Parkplätzen in der Neugasse geführt wurden, diese bisher jedoch zu keinem Erfolg geführt haben. Er sagt die Wiederaufnahme der Gespräche zu.

Nach kurzer Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Antrag der Fraktionen ALK und CDU abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, Verhandlungen mit dem Amtsgericht bezüglich einer Öffnung des Parkplatzes in der Gerichtstraße zu führen.

Zu verhandeln ist, dass

- *der Parkplatz ab Freitag 18:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr für die Öffentlichkeit geöffnet wird;*
- *der Parkplatz wochentags von Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr als Anwohnerparkplatz mit Parkkarte genutzt werden kann;*
- *die Stadt Königstein Richtlinien erarbeitet, die die Einhaltung der Parkzeiten für die Anwohner und die Öffentlichkeit sicherstellen, um den Geschäftsbetrieb des Amtsgerichts nicht zu behindern.*

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

11. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Erstellung eines Konzeptes zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und sozial gefördertem Mietwohnungsbau -

Vorlage: 12/2022

Der Vorsitzende, Herr Boller, weist darauf hin, dass in der Sitzung des Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses am 23.03.2022 zu diesem Tagesordnungspunkt ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen ALK und CDU einstimmig abgestimmt wurde. Der entsprechende Änderungsantrag liegt allen Anwesenden auf ihren Plätzen aus.

Frau Dr. von Römer-Seel erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Herr Georgi stellt den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen ALK und CDU aus dem Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, zunächst über folgenden Änderungsantrag der Fraktionen ALK und CDU in der Fassung des Kultur-, Jugend- und Sozialausschusses abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1. im Rahmen der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und sozial gefördertem Mietwohnungsbau den Standort in der Bischof-Kaller-Straße oder Schneidhainer Straße zu prüfen und mit der Lilo-Heuckeroth-Stiftung in Verhandlung zu treten.*
- 2. zu prüfen, den Standort in der Georg-Pingler-Straße 29 für soziale Wohnzwecke zu erhalten, insbesondere für ältere Mitbürger.*
- 3. weitere städtische Grundstücke vorzuschlagen und mit Wohnbaugesellschaften, wie z. B. Nassauische Heimstätte und Hochtaunusbau e.G. in Verhandlung zu treten, inwieweit diese Gesellschaften in Königstein investieren können.*

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Abschließend lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden ursprünglichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und sozial gefördertem Mietwohnungsbau zu erstellen.

Dieses Konzept soll einen Zeitstrahl zu einer möglichen Umsetzung enthalten.

Das Konzept sollte mögliche Fördermöglichkeiten enthalten.

Das Konzept soll binnen der nächsten 6 Monate der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 4 Nein, 3 Enthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende, Herr Boller, schließt die Sitzung um 22:15 Uhr.

Thomas Boller
Vorsitzender

Beate Usinger
Schriftführerin

Anlagen

- zu TOP 3.5 (Schriftliche Anfrage)
- zu TOP 3.5 (Kostenaufstellung)
- zu TOP 7 (Original-Niederschrift)

FDP - Fraktion

61462 Königstein, den 29. März 2022

Herrn Bürgermeister
Leonhard Helm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helm,

in der Bürgerversammlung am 22. März 2022 haben Sie auf Befragen zu den Kosten des Verkehrsversuchs zur "Umkehr der Fahrtrichtung der Busse" mitgeteilt, dass dieser Verkehrsversuch mit Kosten in Höhe von ca. EUR 175.000,00 verbunden ist.

Dabei blieb ungewiss, ob hierin die Kosten für das den Verkehrsversuch planende Ingenieurbüro von "mehreren zehntausend Euro" in dem Betrag von EUR 175.000,00 enthalten sind, oder ob dieses Honorar die Kosten des Verkehrsversuchs noch entsprechend erhöhen.

Gemäß § 50 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung hat der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten.

Warum wurde in einer Bürgerversammlung im Hinblick auf § 50 Abs. III HGO zunächst die Bürgerschaft über die Kosten des Verkehrsversuchs unterrichtet vor einer Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung?

Warum wurde die Stadtverordnetenversammlung nicht darüber unterrichtet, dass der Magistrat plant für den Verkehrsversuch EUR 175.000,00 auszugeben?

Es wird hiermit beantragt, den Haupt- und Finanzausschuss am Donnerstag, den 31. März 2022 substantiiert darüber zu unterrichten, welche Einzelmaßnahmen zu welchen Kosten, bei dem Verkehrsversuch geplant sind, durch eine geordnete, detaillierte schriftliche Darstellung, die die Zusammensetzung aller kostenauslösenden Sachverhalte nachvollziehbar macht.

Sind in den Planungen des Magistrats Maßnahmen enthalten, die auf eine dauerhafte Umkehrung der Fahrtrichtung der Busse abzielen und die kostenträchtig zurückgebaut werden müssen, falls die Umkehrung der Fahrtrichtung nicht beschlossen wird?

Sollte dies der Fall sein, wird beantragt, mitzuteilen um welche Maßnahmen es sich handelt und welche Kosten für welche Maßnahmen anfallen und wie hoch die Rückbaukosten wären.

Mit freundlichen Grüßen



Michael-Klaus Otto
stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Königstein im Taunus, den 04.04.22
Az. IV 61-Kp/Pk

1. Vermerk

Betreff

Kostenaufstellung der Kosten für den Verkehrsversuch

Auf Antrag der FDP-Fraktion aus der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2020 wurde der Verkehrsversuch in die Wege geleitet. In der Ausgabe der Königsteiner Woche vom 10.03.2022 wurde ebenfalls von der FDP-Fraktion der Verkehrsversuch gewürdigt und als notwendig bezeichnet.

Zu Frage 1:

Die Kosten für das den Verkehrsversuch planende Ingenieurbüro sind in den Kosten nicht enthalten.

Zu Frage 2:

Die Herstellung eines provisorischen ZOB in der Georg-Pingler-Straße im Zuge des Verkehrsversuchs wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Die Submission fand am 09.03.22 statt. Der Beschluss des Magistrates über die Vergabe an die Firma Wilhelm Schütz GmbH & Co. KG fand am 21.03.22 statt.

Da die letzte STVV am 03.03.22 stattgefunden hat, war der früheste mögliche Termin, an dem es möglich wurde die Stadtverordneten zu informieren, der 22.03.22 im Rahmen der Bürgerversammlung. Zu dieser waren alle Stadtverordnete eingeladen. Der nächstmögliche Termin, der Unterrichtung ist die heutige Sitzung am 07.04.22.

Untenstehend werden nun die voraussichtlichen Kosten aufgelistet:

Planung/Betreuung ImB-Plan	21.340,51 EUR
Wilhelm Schütz GmbH & Co. KG	164.088,87 EUR
Flyer/Einleger KöWo	1.892,82 EUR
Elektroarbeiten Firma Simon	300 EUR pauschal
DFI Displays Umbau	1.785 EUR
Buswartehäuschen	Ca. 600 € (noch keine Rechnung)
Toilette	Ca. 700 € (noch keine Rechnung)
Informationsschild am Kapuzinerplatz	Ca. 1.000 € (noch keine Rechnung)
Förderungssumme	75.000 €
Gesamt	116.707,2 EUR

Auflistung der Materialien, die nach dem Versuch/Rückbau wiederverwendet werden können:

Im Rahmen des Verkehrsversuches werden auch Materialien verwendet, die nach Abschluss wiederverwendet werden können.

Frostschuttschicht der Wassergebundenen Decke	5 m ³	451,2 €
Schottertragschicht der Nebenflächen	60 m ³	5.325,60 €
Schotter zum Ausgleich	80 t	3.344,00 €

Kann zum Beispiel als Sauberkeitsschicht, Ausgleichschicht und zur Aufbesserung von Wirtschaftswegen genutzt werden

Plattenpflasterdecke grau	520 m ²	17.300,40 €
Plattenbelag aus Beton Rippen/ Noppen	5 m ²	632,10 €
Plattenbelag aus Beton anthrazit	5 m ²	354,50 €

Ergänzung/ Ausbesserung/ Neubau von Wegen, Querungsstellen oder Haltestellen

Diverse Verkehrszeichen können beim Neubau von Verkehrsanlagen oder zum Austausch von Verkehrszeichen genutzt werden

insgesamt	3.494,4 €
-----------	-----------

Somit würde Material im Wert von 30.902,2 € /netto bzw. 36.773,62 € /brutto wiederverwendet werden können.

Zu Frage 3:

Der Umbau ist so ausgelegt, dass alle Umbauten und die Beschilderung auch dauerhaft so stehen bleiben können. Ausschließlich die Buswarteallen müssten dann noch von der Häuserseite der Georg-Pingler-Straße auf die Parkseite umgesetzt werden.

Dieser Ausbau wurde gewählt,

1. weil eine gewisse Stabilität für die Nutzung erforderlich ist,
2. weil der Versuch dem Endausbau so nah, wie möglich kommen sollte und
3. weil verhindert werden sollte, dass durch ein „unbequemes“ Provisorium die Akzeptanz in der Bevölkerung negativ beeinflusst werden sollte.

S. Kupfer Prokasky

Kupfer/Prokasky

Herrn Böhmig zur Kenntnis und Freigabe

Herrn Bürgermeister Helm zur Kenntnis und Freigabe

Fachbereich I zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2022

See 06.5.4.22 05.04.22

ENTWURF

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 71,74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 622) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Fußgängerbereiche, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern befinden.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es bedarf einer Erlaubnis auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis wird befristet erteilt. Nach Ablauf der Erlaubnis sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.

- (2) Wer ohne Erlaubnis nach Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gem. Abs. 1 hingewiesen wird.
- (3) Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Ballspiel- und Bolzplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr anzubieten bzw. zu überlassen.
- (2) Das Verbot zum Verzehr von Alkohol bzw. Alkohol anzubieten oder zu überlassen gilt auch täglich in der Zeit von 20:00 Uhr und 08:00 Uhr für folgende öffentlichen Anlagen und Plätze:
1. Kurpark (zwischen Hauptstraße, Seilerbahnweg, Burgweg und Burghain),
 2. Burghain (zwischen Burgweg, Kurpark, Bahnlinie und Woogtal),
 3. Woogtal (zwischen Burghain, Freibad, Grüner Weg, Ölmühlweg und Altstadt)
 4. Herzog-Adolph-Anlage,
 5. Hubert-Faßbender-Anlage,
 6. Konrad-Adenauer-Anlage,
 7. Dettweiler Tempel,
 8. Pater-Werenfried-Platz,
 9. Hildablick.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Alkoholkonsums an den in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Örtlichkeiten, können durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde genehmigt werden.
- (4) Zu besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde eine zeitliche Ausdehnung des in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Alkoholverbots angeordnet werden.
- (5) Der Konsum von Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes im öffentlichen Bereich, ist im gesamten Gebiet der Stadt Königstein im Taunus verboten.

§ 4

Grob störendes Verhalten

- (1) Das Betteln durch Vorschicken von Kindern, aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie das organisierte Betteln sind verboten. Ebenso ist die Zurschaustellung von Tieren verboten.

- (2) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im gesamten Gebiet der Stadt Königstein im Taunus außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit von Durchreisenden, wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Flächen und in den Anlage (§ 1 Abs. 3) an Kraftfahrzeugen Öl- und Reifenwechsel durchzuführen, sowie in Warteposition den Motor laufenzulassen.

§ 5

Straßenmusik, Straßenkunst

- (1) Musikdarbietungen, die ausschließlich oder vorwiegend mit akustischen Instrumenten erzeugt werden, sind nur bis zu einer maximalen Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle oder im gleichen Bereich im Umkreis von 100 Meter zugelassen. Eine darüber hinausgehende Musikbeschallung, die mit elektronischen Verstärkern erzeugt wird ist verboten.

Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten, sowie die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Sondernutzungssatzung der Stadt Königstein im Taunus bleiben unberührt.

- (2) Straßenkunst jeglicher Art ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld der Durchführung beim Magistrat der Stadt Königstein -Fachdienst Sicherheit und Ordnung- zu beantragen.

§ 6

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§1 Abs. 3 Buchstabe a) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete und Pflanzflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt;
- b) Das unbefugte Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer langsamen, den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen, zu belästigen oder zu töten;

- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;
- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.

Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, können von öffentlichen Plätzen und Anlagen verwiesen werden.

§ 7

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen nur im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 8

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten, Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, Überführungen, in Durchgängen, Unterführungen sowie an Haltestellen sowie des öffentlichen Nahverkehrs.
 - b) in folgenden Grünanlagen: Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage, Hubert-Faßbender-Anlage und Woogtal.
 - c) innerhalb der Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein, sofern das Mitbringen von Hunden gestattet ist).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen. Hunde sind in den Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde außerhalb der Ortschaften in Feld- und Waldnähe sowie im Burghain der Burg Königstein, Burghain der Burg Falkenstein anzuleinen. Die Brut- und Setzzeit wird auf den Zeitraum vom 01.03. – 30.06. eines jeden Jahres festgelegt.

- (4) Die Anleinplicht von Hunden gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 10

Behälter für Rohstoffrückgewinnung

Das Befüllen von Altglascontainter ist nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

§ 11

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumenkästen und -töpfe, sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen zu sichern.

§ 12

Feuer und Grillen

Offenes Feuer -auch mittels eines Holz- und/oder Holzkohlegrill- darf auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Kuckuckstreff, Hubert-Faßbender-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage)sowie im gesamten Woogtal nicht entzündet werden. Das Verbot gilt nicht für Flächen –innerhalb den in Satz 1 genannten Bereichen-, in denen das Grillen ausdrücklich erlaubt ist. Die Stadt Königstein im Taunus kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13

Wildlebende Tiere

Wildlebende Tiere insbesondere Wasservögel (z.B. Enten, Gänse, Schwäne) und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Absatz 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder anderen Einrichtungen Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder anderen Einrichtungen Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Absatz 1 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 auf Kinderspielplätzen oder auf Ballspielplätzen sowie an den in § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 8 genannten Örtlichkeiten und den festgesetzten Verbotzeiten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, Tiere zur Schau stellt oder organisiert bettelt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
7. entgegen § 4 Absatz 3 auf öffentlichen Flächen und/oder in öffentlichen Anlagen einen Reifen- und/oder Ölwechsel an seinem Kraftfahrzeug durchführt.
8. Entgegen § 4 Absatz 5 in einer öffentlichen Anlage bzw. öffentlichen Fläche, den Motor in Warteposition laufen gelassen hat
9. entgegen § 5 Absatz 1 eine Musikbeschallung ausschließlich oder vorwiegend mit elektronischen Verstärkern erzeugt,
10. entgegen § 5 Absatz 1 eine Musikdarbietung mit akustischen Instrumenten über die Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle bzw. im gleichen Bereich im Umkreis von 100 Metern darbietet.
11. entgegen § 5 Absatz 2 Straßenkunst jeglicher Art ohne Erlaubnis darbietet.
12. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Anpflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

13. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
14. entgegen § 6 Absatz 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt,
15. entgegen § 6 Absatz 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Absatz 3 Buchstabe a) und ihre Einrichtungen beeinträchtigt,
16. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielt, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt,
17. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, abstellt oder parkt,
18. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten, langsamen Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder dort Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
19. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt, belästigt oder tötet,
20. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
21. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,
22. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
23. entgegen § 6 Absatz 4 einem Verweis von öffentlichen Plätzen bzw. aus öffentlichen Anlagen nicht Folge leistet,
24. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgestellten Nutzungszeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
25. entgegen § 7 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre alt ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
26. entgegen § 7 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
27. entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe a) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über einen Hund ausübt, den Hund bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Gaststätten, Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen, auf Überführungen, in Durchgängen, in Unterführungen sowie an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs nicht an der Leine führt.

28. entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe b) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund im Kurpark in der Konrad-Adenauer-Anlage, der Herzog-Adolph-Anlage oder der Hubert-Faßbender-Anlage oder im Woogtal nicht an der Leine führt.
 29. Entgegen § 8 Absatz 1 Buchstabe c) als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund innerhalb der Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein) nicht an der Leine führt.
 30. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen lässt,
 31. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht in Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,
 32. entgegen § 8 Absatz 3 den Hund während der Brut- und Setzzeit in den genannten Gebieten nicht anleint.
 33. entgegen § 9 Absatz 1 sich in einer öffentlichen Toilettenanlage aufhält, ohne deren eigentlichen Zweck zu nutzen.
 34. entgegen § 9 Absatz 1 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet.
 35. entgegen § 10 die Altglascontainer werktags außerhalb der erlaubten Zeiten befüllt.
 36. entgegen § 11 die Gegenstände (u.a. Blumentöpfe und/oder Blumenkästen) auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. nicht gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen sichert.
 37. entgegen § 12 offenes Feuer –auch mittels eines Holz- bzw. Holzkohlegrill- auf öffentlichen Flächen, in öffentlichen Anlagen oder im Woogtal entzündet.
 38. entgegen § 13 wildlebende Tiere füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Die zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWIG ist der Bürgermeister der Stadt Königstein im Taunus als örtliche Ordnungsbehörde.

§15

Ausnahmegenehmigungen

Von den vorstehenden Verboten können die bereits genannten Ausnahmen zugelassen werden. Weitere Ausnahmegenehmigungen können im Rahmen von Festen, Feiern und besonderen Veranstaltungen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 17.11.2011 in der Fassung vom 31.03.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den _____

Leonhard Helm
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage zu § 14 Tatbestandskatalog zur Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Tatbestand	Gebühr in EUR
§ 2 Absatz 1: auf oder an öffentlichen Straßen, Anlagen oder deren Einrichtung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt	Je Anbringung 60,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 2 Absatz 4 Satz 1: Plakate usw. nicht unverzüglich beseitigt:	Je Anbringung 30,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 2 Absatz 4 Satz 2: Als Veranstalter Plakate usw. nicht unverzüglich beseitigt	Je Anbringung 30,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 3 Absatz 1: Verzehr bzw. überlassen von alkoholischen Getränken auf Kinderspiel- bzw. Ballspielplätzen sowie unter den § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 8 genannten Örtlichkeiten und den festgesetzten Verbotszeiten	80,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 4 Absatz 2: vorübergehendes Wohnen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen	100,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 4 Absatz 3: Durchführung von Öl- bzw. Reifenwechsel auf öffentlichen Flächen und/oder öffentlichen Anlagen	Ölwechsel 200,00€ Je Wiederholungsfall plus 100,00€ Reifenwechsel 40,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 4 Absatz 3: In einer öffentlichen Anlage bzw. auf einer öffentlichen Fläche, den Motor in Warteposition laufengelassen.	Motor laufen gelassen 40,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 5 Absatz 1: Eine Musikbeschallung ausschließlich oder vorwiegend mit elektronischen Verstärkern erzeugt.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 5 Absatz 1: eine Musikdarbietung mit akustischen Instrumenten über die Dauer von 45 Minuten pro Tag an der gleichen Stelle im Umkreis von 100 Meter darbietet.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €

§ 5 Absatz 2: Straßenkunst jeglicher Art ohne Erlaubnis darbietet.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 6 Absatz 1 Satz 1: in öffentlichen Anlagen usw. Anpflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.	75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 6 Absatz 1 Satz 2: Papierkörbe, Aschenbescher oder ähnliche Behältnisse, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.	75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 6 Absatz 2: Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen, entfernt, verunreinigt oder missbräuchlich nutzt.	75,00 € Je Wiederholungsfall plus 50,00 €
§ 6 Absatz 3: Beeinträchtigung der bestimmungsmäßigen Nutzung der Grünanlagen nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a).	35,00 € Je Wiederholungsfall plus 30,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a): Beete und Pflanzflächen betritt, auf Rasenflächen Fußball spielen, Fahrrad fährt oder übermäßig lärmt.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1: Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt befährt, abstellt oder parkt.	45,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3: Mit dem Fahrrad auf Wegen nicht mit einer den Umständen angepassten, langsamen Geschwindigkeit befahren oder dort Fahrrad gefahren wo es ausdrücklich verboten ist.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c): Tiere jagt, fängt oder belästigt oder tötet	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d): in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben u.Ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt.	60,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e): Reinigung eines Fahrzeuges in den Anlagen	80,00 € Je Wiederholungsfall plus 65,00 €

§ 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe f): Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder entfernt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 35,00 €
§ 7 Absatz 1 Satz 1: Nutzung von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und/oder Ballspielplätzen außerhalb der jeweils festgelegten Nutzungszeiten oder entgegen ihres Zweckes.	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 7 Absatz 2: Nutzung von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen, obwohl das 14 Lebensjahr überschritten war und keine Aufsichts- bzw. Erziehungsfunktion vorlag.	20,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 7 Absatz 3: Hund mit auf Kinderspiel- und/oder Ballspielplatz mitgenommen	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 8 Absatz 2 Satz 1: Hund unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus umherlaufen lassen	100,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe a): Hund bei öffentlichen Versammlungen usw. nicht an der Leine geführt	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe b): Hund ohne Leine im Kurpark, Konrad-Adenauer-Anlage, Herzog-Adolph-Anlage, Hubert-Faßbender-Anlage oder im Woogtal geführt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 1 Buchstabe c): Hund ohne Leine in den Burgen Königsteins (Burgruinen Königstein und Falkenstein) geführt.	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 8 Absatz 3: Hund während Brut- und Setzzeit nicht angeleint geführt	50,00 € Je Wiederholungsfall plus 40,00 €
§ 9 Absatz 1: Aufhalten in einer öffentlichen Toilettenanlage ohne deren Zweck zu nutzen	25,00 € Je Wiederholungsfall plus 15,00 €
§ 9 Absatz 1: Notdurft außerhalb einer Bedürfnisanstalt verrichtet	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 30,00 €
§ 10: Befüllen der Altglascontainer außerhalb der erlaubten Zeiten.	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 20,00 €
§ 11: Gegenstände auf Balkonen usw. nicht gegen Herabfallen auf öffentliche Flächen gesichert	40,00 € Je Wiederholungsfall plus 25,00 €
§ 12: Entzündung von offenem Feuer- auch mittels Holz- und/oder Holzkohlegrill- auf öffentlichen Flächen in öffentlichen Anlagen und/oder im Woogtal.	65,00 € Je Wiederholungsfall plus 55,00 €

§ 13: Fütterung von wildlebenden Tieren

35,00 €
Je Wiederholungsfall plus 25,00 €